

Das Erarbeiten mittels Entscheidungstafel hat Konsequenzen. Wählt ein Betrieb die Version Z-CH für die Umlagen, ergeben sich daraus einige Folgeentscheide, weil diese in einem kausalen Zusammenhang stehen.

Auszug aus der betrieblichen [Entscheidungstafel](#): Handbuch ARTISET, ergänzt mit den Methoden der Zentralschweiz¹?

BAB Umlagen		
Umlage 010, 015, 020 nach m2 gewichtet mit Formular 1	ja	Zentralschweiz
Umlage 010, 015, 020 nach m2 mit eigenem Formular	-	
Umlage 030 mit Besoldungen oder mit Einsatzzeiten mit dem Formular 2	ja	Zentralschweiz
Umlage 030 mit eigenem System	-	
Umlage 040 (41, 42) mit 18% auf 210 und 82% auf 220	ja	Zentralschweiz
Umlage 040 nach Methode Handbuch mit 041 und 042	-	
Umlage 060 (61, 62) mit 10% auf 210 und 90% auf 220	ja	Zentralschweiz
Umlage 060 nach Methode Handbuch mit 061 und 062	-	
Umlage 091 mit 100% auf 220 oder direkt auf 220	ja	Zentralschweiz

Abstraktum

[Handbuch ARTISET](#)

Das Handbuch von ARTISET Schweiz ist als Vorschlag zu verstehen und ist in sich stimmig, solange die Kosten- Leistungsrechnung mit einem hohen Detaillierungsgrad, mit allen vorgeschlagenen Kostenstellen und Leistungsarten betrieben wird und wenn die Verteilung der Kosten anhand von regelmässigen **Zeitstudien**, Rapporten oder Erfassungen erfolgt. Das heisst, ist dies der Fall, dann erfolgen die Buchungen nach dem Prinzip, die Kosten so weit rechts wie möglich im BAB zu platzieren, solange die dienstleistende oder leistungserbringende Kostenstelle, ausschliesslich die kostenverursachende Stelle ist. Aus dieser Praxis heraus, müssen dann Kosten, welche in den Kostenstellen Hauswirtschaft Allgemein oder in Pflege Allgemein vorgesammelt werden, bei der Umlage I mit entsprechenden, betrieblich erarbeiteten Schlüsseln, umgelegt werden. Sämtliche Umlagen oder Verteilungen von Kosten müssen aufgrund der gewählten Methodik den Regeln des Handbuches entsprechend und der Stetigkeit verpflichtet vorgenommen werden.

[Ergänzung mit der Methode Zentralschweiz](#)

Orientiert sich ein Betrieb an den schlanken Empfehlungen der Konferenz Zentralschweiz und wählt auch bei kantonal verbindlichen Weisungen, die jeweils schlankste Variante, dann gilt es, sich innerhalb dieser adäquat zu verhalten. Dabei erfolgen die Buchungen nach dem Prinzip, die Kosten, wenn möglich nach dem «KVA-Prinzip» jener dienstleistenden Kostenstelle zuzuteilen, bei welcher diese bei der Erfüllung ihres Auftrages anfallen. Dies, weil diese Kosten danach mit einer Pauschale (18% Pflege Allgemein, 82% Pension oder 10% Pflege Allgemein, 90% Pension) verteilt werden. Das gleiche Prinzip gilt auch für die leistungserbringende Kostenstelle Pflege Allgemein, weil diese mit einem einzigen Schlüssel verteilt wird, welcher mit der im BAB integrierten LUTIME Methode (Formular 3) ermittelt wird. [Beispiele für die LUTIME Zeitbasis](#)

¹ Die Methode Zentralschweiz ist kompatibel mit den kantonalen Weisungen und wird in der ganzen Zentralschweiz grossmehrheitlich angewendet.

Wesentliches zu den Umlagen und zur Verteilung der Kosten nach der Methode Zentralschweiz

Umlage der dienstleistenden auf die leistungserbringenden Kostenstellen

1. Die Umlage der Kosten aus den dienstleistenden Kostenstellen (Gebäude, Energie und Technik) erfolgt mit gewichteten Quadratmetern.
2. Die Umlage der dienstleistenden Kostenstelle Verwaltung erfolgt über die Besoldung oder über die Einsatzzeiten. (kantonale Weisungen beachten)
3. Die Umlage der dienstleistenden Kostenstelle Hauswirtschaft Allgemein erfolgt mittels Pauschale mit 18% auf die Pflege Allgemein und mit 82% auf die Pension.
4. Die Umlage der dienstleistenden Kostenstelle Verpflegung erfolgt mittels Pauschale mit 10% auf die Pflege Allgemein und mit 90% auf die Pension.
5. Die Umlage der dienstleistenden Kostenstelle Aktivierung erfolgt mit 100% auf die Pension.

Verteilung der leistungserbringenden Kostenstellen auf die Träger

1. Die Verteilung der leistungserbringenden Kostenstelle Pflege Allgemein, das heisst, die als Leistungsbündel gesammelten Kosten der Organisationseinheit Pflege und Betreuung, erfolgt mit dem, im Formular 3 (LU-Time) ermittelten, Kostenschlüssel auf die Träger Betreuung und KVG-Pflege.
2. Die Verteilung der leistungserbringenden Kostenstelle Pension erfolgt als Ganzes auf das Trägerkonto Pension.